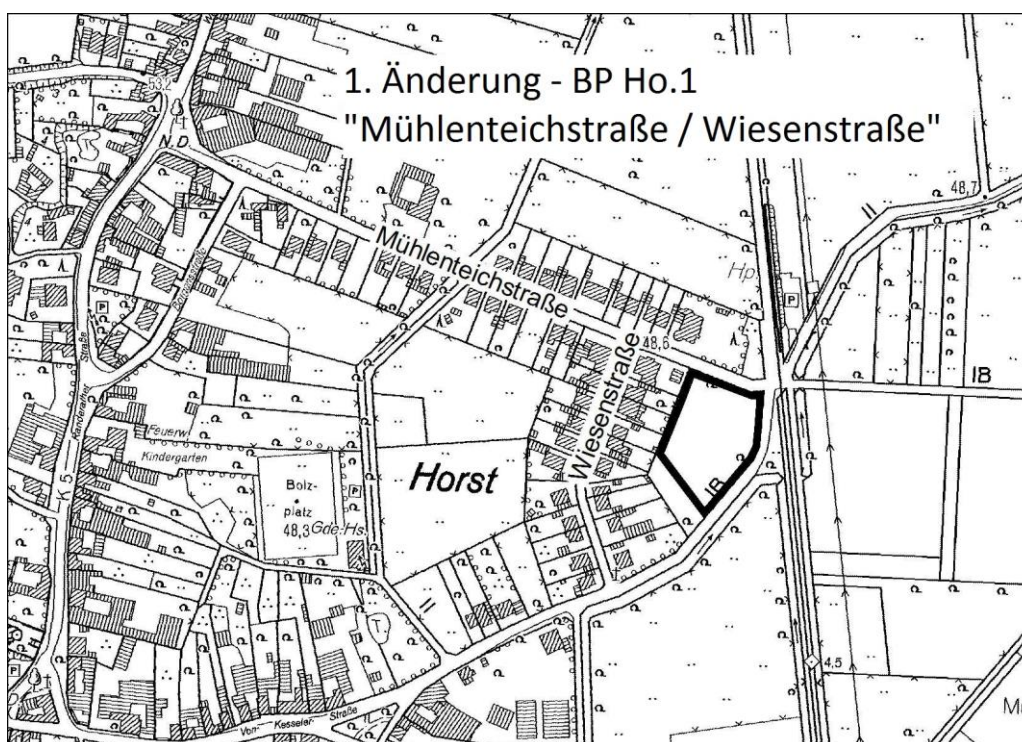


Bekanntmachung

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ho. 1 „Mühlenteichstraße/Wiesenstraße“.

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 18.10.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ho. 1 „Mühlenteichstraße/Wiesenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ho. 1 „Mühlenteichstraße/Wiesenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ho. 1 „Mühlenteichstraße/Wiesenstraße“ liegt nebst Begründung vom 15.09.2017 ab sofort im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 601, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags

montags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

dienstags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Alternativ können die Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Stadt Heinsberg unter dem Link <http://www.o-sp.de/heinsberg/liste?rechtskraft> eingesehen werden.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ho. 1 „Mühlenteichstraße/Wiesenstraße“ und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ho. 1 „Mühlenteichstraße/Wiesenstraße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ho. 1 „Mühlenteichstraße/Wiesenstraße“ schriftlich gegenüber der Stadt Heinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ho. 1 „Mühlenteichstraße/Wiesenstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ho. 1 „Mühlenteichstraße/Wiesenstraße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 20.02.2018

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Dieder